



Obst- und Gartenbauverein Hohenstaufen mit Hohrein und Maitis e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Hohenstaufen mit Hohrein und Maitis e.V. nachstehend kurz Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Göppingen-Hohenstaufen und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

Die Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:

- Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei
- Förderung der Heimatpflege
- Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes

Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:

- Fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
- Durchführung von Lehrgängen, Fachvorträgen, Seminaren, Lehrfahrten oder ähnlichen Fachveranstaltungen, wie Schnittunterweisungen und Ausstellungen
- Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Förderung und Erhaltung der heimischen Obstwiesen als Beitrag zum Naturschutz und zur Landschaftsgestaltung
- Förderung der Gartenkultur und des Liebhaberobstbaus
- Förderung der Ortsverschönerung durch Gartenbau und Grüngestaltung



§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1.) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2.) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtszuschale).
- 3.) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung.
- 4.) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 5.) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 6.) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 7.) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins.

§ 4 Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Göppingen e.V. und unmittelbar über diesen dem Landesverband für Obst, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. -LOGL -angeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

- Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Zweck und Aufgaben des Vereins anerkennen und gewillt sind, ihn zu fördern.
- Über einen schriftlich zu stellenden Beitrittsantrag entscheidet der Ausschuss.
- Gegen die Ablehnung eines Antrags, die schriftlich ohne Begründung erfolgt, ist binnen 4 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- Der Austritt hat zum Jahresende zu erfolgen und ist dem Vorsitzenden gegenüber bis 30. September des jeweiligen Jahres schriftlich zu erklären.
- Der Ausschluss ist vom Vorsitzenden nach Beschluss des Beirates umzusetzen.
- Er kann insbesondere erfolgen wegen vereinschädigendem Verhalten und Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- Im Falle des Austritts oder Ausschlusses bestehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit sind zu erfüllen.
- Ehrenmitglieder werden durch den Beschluss des Ausschusses ernannt.



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
- die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
- an den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen, gegebenenfalls aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen, abzustimmen und zu wählen.
- Anträge an die Mitgliederversammlung müssen fünf Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen;
- die Satzung und sonstige Entscheidungen der Vereinsgremien zu beachten und zu erfüllen;
- die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden zu beseitigen bzw. zu ersetzen;
- die Vereinsbeiträge sind entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Ausschuss.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt. Sie ist mindestens 10 Tage vorher durch schriftliche (auch per Fax oder e-Mail möglich) oder öffentliche Einladung im Mitteilungsblatt für Hohenstaufen oder ein an ihre Stelle tretenden Blattes unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand bzw. Ausschuss die Einberufung beschließt. Die Einberufung erfolgt schriftlich.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie des Kassenprüfungsberichtes;
- die Entlastung des Vorstandes und des Kassiers;



- die Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der 2 Kassenprüfer
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Berufungsentscheidung gegen den Ausschluss und die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand
- die Beschlussfassung über Anträge
- die Änderung der Satzung
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 14)

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Wahlen sind geheim, können aber, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen erfolgen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
- Kassier
- Schriftführer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Im jährlichen Wechsel werden der 1. Vorsitzende und der Kassier bzw. der 2. Vorsitzende und der Schriftführer gewählt.

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht dem Beirat und der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Beide vertreten den Verein einzeln.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirates und des Vorstands aus bzw. überwacht deren Ausführung.

Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, den Beirat und die Sitzung des Vorstandes sowie die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzuzuziehen.

§ 10 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes und
- maximal 10 Vereinsmitgliedern.
- Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- Die Dauer der Amtszeit der gewählten Ausschussmitglieder beträgt 2 Jahre.
- Bei der Behandlung grundsätzlicher und wichtiger Fragen ist der Ausschuss zu den Beratungen des Vorstandes zuzuziehen.



§ 11 Kassenprüfung

- Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Kassenprüfer zu erfolgen.
- Der Prüfungsbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen.
- Nach einer eventuellen Aussprache über den Prüfungsbericht lässt der Vorsitzende zunächst über die Entlastung des Kassiers und danach über die Entlastung des Gesamtvorstandes abstimmen.

§ 12 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurz gefasste Niederschriften doppelt zu fertigen, in denen wesentliche Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Änderungen die vom Registergericht oder Finanzamt gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom Ausschuss beschlossen werden. Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekannt zu geben.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss.

Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zu Stande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

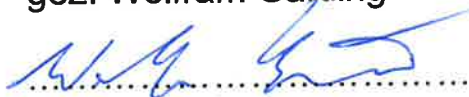
Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Stadtbezirk Göppingen-Hohenstaufen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen für die örtlichen Grünanlagen -Obstlehrpfad- oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Obst- und
Gartenbauverein
Hohenstaufen

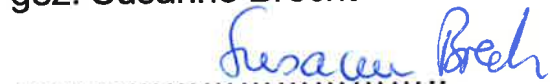


Hohenstaufen, den 10.02.2017

gez. Wolfram Gärtling


.....
(Unterschrift Vorsitzender)

gez. Susanne Brecht


.....
(Unterschrift Schriftführerin)